



Kanzlei Schröder · Fährstraße 4 · D - 46446 Emmerich am Rhein

■ **Wolfgang Schröder**
Rechtsanwalt und Notar
Vereidigter Buchprüfer
und Fachanwalt für Verkehrsrecht

■ **Dr. jur. Volker Steves**
Rechtsanwalt
Master of Comparative Law (Singapore)

Tel.: +49 - 2822 - 2079

Fax: +49 - 2822 - 2163

E-Mail: schroeder@adac-vertragsanwalt.info

www.schroeder-emmerich.de

Grundlagen des ehelichen Güterrechts

Ein Informationsservice ihrer Kanzlei Schröder

Das eheliche Güterrecht ist ein nahezu klassisches Beispiel dafür, welche unzutreffenden Vorstellungen breite Teile der Bevölkerung von rechtlichen Regelungen mit sehr weitreichenden Konsequenzen haben. Die Auswirkungen des Güterstandes werden häufig erst bei dessen Beendigung zur Kenntnis genommen. Im Rahmen der Vertragsgestaltung ist jedem erfahrenen Praktiker bekannt, dass fast 90 % der Ratsuchenden auf die Frage, warum sie die von ihnen begehrte Gütertrennung vereinbaren wollen, zur Antwort geben, sie wollten sich gegenseitig vor Haftungsrisiken in der Person des anderen Ehepartners schützen. Fast auf dem gleichen fehlerhaften Niveau liegt die Aussage, der Güterstand der Zugewinnsgemeinschaft sei Voraussetzung für die einkommensteuerliche Zusammenveranlagung gem. den §§ 26, 26 b, 32 a Abs. 5 EStG. In der Tat werden die Rechtsfolgen des gesetzlichen Güterstandes der Zugewinnsgemeinschaft sowie des gewillkürten der Gütertrennung regelmäßig erst sichtbar, wenn der Güterstand beendet wird. Erst bei Beendigung des Güterstandes wird den Beteiligten bewußt, worin sich Zugewinnsgemeinschaft und Gütertrennung unterscheiden, nämlich in der Beteiligung der Ehepartner am Vermögenszuwachs des jeweils anderen.

Wird der Güterstand bereits unter Lebenden durch Auflösung der Ehe oder abweichende Güterstandsvereinbarung beendet, findet im Güterstand der Zugewinnsgemeinschaft der Ausgleich des während der Ehe erworbenen Zugewinns unter den Ehegatten statt (§§ 1372 ff BGB). Wird der Güterstand hingegen durch den Tod beendet, unterbreitet das Bürgerliche Gesetzbuch den Beteiligten zwei Lösungsansätze: Zum einen ist als sog. erbrechtlicher Zugewinnausgleich der gesetzliche Erbteil des überlebenden Ehegatten um ein Viertel der Erbschaft zu erhöhen, und zwar unabhängig davon, ob die Ehegatten im Einzelfall einen Zugewinn erzielt haben (§ 1371 Abs. 1 BGB). Dieses Model begünstigt insbesondere Ehegatten, die bei einem rechnerischen Ausgleich des Zugewinns keinen Anspruch auf Zugewinn hätten oder deren Anspruch auf Zahlung des Zugewinns 25 % des Nachlasses des verstorbenen Ehepartners unterschritten hätte. Geradezu klassischer Fall ist der Tod eines nicht erwerbstätigen Ehepartners. In diesem Fall kann ohne exakte Berechnung regelmäßig davon ausgegangen werden, dass die Erbteilserhöhung günstiger ist. Die erbrechtliche Verbindung zum Pflichtteilsrecht liegt darin, dass die Höhe des gesetzlichen Pflichtteils nach § 2303 Abs. 1 Satz 2 BGB die Hälfte des Wertes des gesetzlichen Erbteils beträgt. Somit hat der Güterstand der Zugewinnsgemeinschaft aus Sicht des überlebenden Ehepartners die angenehme Konsequenz, dass sich sowohl sein eigener Pflichtteil auf ein Viertel erhöht (großer Pflichtteil) als sich auch infolge sinkender Erbteile der übrigen Pflichtteilsberechtigten deren Pflichtteilsrechte vermindern. Dem großen Pflichtteil kommt in der Person des überlebenden Ehegatten regelmäßig nur Bedeutung zu, wenn die Erb- oder Vermächtniseinsetzung hinter dem Pflichtteil zurückbleibt.

Alternativ zum erbrechtlichen Zugewinnausgleich eröffnet § 1371 Abs. 2 BGB dem überlebenden Ehepartner den Weg in die Durchführung des Zugewinnausgleichs nach den Vorschriften der §§ 1373 bis 1383, 1390 BGB, falls er weder Erbe noch Vermächtnisnehmer wird. Dies kann regelmäßig nur

durch Erbausschlagung und /oder Nichtannahme von Vermächtnissen erfolgen, da der überlebende Ehepartner stets gesetzlicher Erbe ist. Neben dem rechnerisch durchzuführenden Zugewinnausgleich steht dem überlebenden Ehepartner nur noch der sog. kleine Pflichtteil zu, der sich aus dem gesetzlichen Erbteil ohne die Erhöhung um ein Viertel ergibt (§ 1371 Abs. 2 BGB). Diese als sog. güterrechtliche Lösung bezeichnete Konzeption ist immer dann zu empfehlen, wenn die Summe von gesetzlichem Zugewinnausgleich zuzüglich kleinem Pflichtteil den nach Erbrecht bestehenden Anteil des Ehegatten am Nachlass übersteigt und/oder eine Erbausschlagung unter Geltendmachung des Zugewinnausgleichs aus erbschaftsteuerlichen Gründen gewünscht wird, indem etwa bei letztwilligen Verfügungen mit erbschaftsteuerlich unbedachten Folgen auch andere Personen als der überlebende Ehegatte am Nachlass teilhaben wollen.

Sie haben noch Fragen?

Sprechen Sie uns an!